

## **Studienordnung**

**der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Englisch als erstes Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“**

**vom 3. August 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fachspezifische Kompetenzen und Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Grundstudium
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Erste Staatsprüfung
- § 12 Studienplan
- § 13 Erweiterungsprüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Ordnungsverstoß
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Englisch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ (erstes Fach) an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre als erstes Fach und als zweites Fach mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 25. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 29/2009).

### **§ 2 Fachspezifische Kompetenzen und Studienziele**

**Qualifikation 1: “Die relative Reichweite theoretischer Ansätze erkennen und sie den jeweiligen Erklärungszielen entsprechend nutzen“**

Lehrerinnen und Lehrer sollen über eine kritisch-reflexive und flexibel einsetzbare Handlungskompetenz verfügen, die sie auch unter sich verändernden schulischen Bedingungen und im Kontext von sich weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnissen professionell und adäquat

einsetzen können. Dazu ist erforderlich, dass sie die Erklärungskraft ebenso wie die Grenzen unterschiedlicher theoretischer Ansätze kennen lernen und im Hinblick auf jeweils zu lösende Probleme eine begründete Auswahl treffen können. Auf dieser Basis kann dann auch die Grundlage für eine kritisch-interessierte Aufnahme neuer wissenschaftlicher Entwicklungen nach Beendigung des Studiums und ihre angemessene Nutzung für eine Weiterentwicklung der professionellen Handlungskompetenz gelegt werden.

Eine übergeordnete Qualifikation betrifft daher die Fähigkeit, theoretische Ansätze auf ihre Reichweite und Erklärungskraft zu prüfen und zu erkennen, für welche Probleme sie mehr oder weniger gute Lösungsmöglichkeiten bereitstellen. Hiermit ist eine Qualifikation angesprochen, die sich grundsätzlich auf die theoretische Grundlegung der Lehrerausbildung bezieht; sie muss jedoch jeweils fachspezifisch konkretisiert werden.

So sollen Lehramtsstudierende des Unterrichtsfaches Englisch beispielsweise wissen, dass ein Spektrum von unterschiedlichen Sprach- und Kommunikationstheorien, von psycholinguistischen Modellen der Sprachrezeption und –produktion sowie von Theorien des Spracherwerbs existiert, und sie sollen lernen zu erkennen, welche Erklärungsmöglichkeiten diese Ansätze jeweils bieten.

Die Studierenden sollen – über ein Raster von Kategorien – weiterhin die vielfältigen Theorien und die daraus abgeleiteten Modelle für Literatur in ihren Begründungen erkennen können. Sie sollen allgemeine Rezeptionsästhetik von Rezeptionsgeschichte und empirischer Wirkungsforschung unterscheiden können und lernen, über die Ausweitung des Gegenstandsbereichs, z.B. postkoloniale Literaturen, populärkulturelle und mediale Texte, die gegenwärtige Ausweitung der Literaturwissenschaft hin zu einer semiotisch orientierten Kulturwissenschaft zu verstehen. Im fachdidaktischen Bereich gilt es insbesondere, das Verhältnis von Bezugswissenschaften und Fachdidaktik zu problematisieren und die Implikationen von Zweit- und Fremdspracherwerbstheorien im Hinblick auf Fremdsprachenlernen im schulischen Kontext kritisch zu reflektieren.

Der Erwerb dieser Qualifikation ist nicht an bestimmte Module oder Lehrveranstaltungen gebunden, sondern wird – als übergreifender Aspekt – prinzipiell durch alle Lehrveranstaltungen gefördert.

### **Qualifikation 2: „Grundlegende Prozesse, Probleme und Möglichkeiten intrakultureller und interkultureller Verständigung angemessen beschreiben und reflektieren“**

Um Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung interkultureller Kommunikationsfähigkeit unterstützen zu können, benötigen Lehrerinnen und Lehrer selbst detaillierte Kenntnisse über kulturelle Unterschiedlichkeit, die weit über traditionelle landeskundliche Kenntnisse hinausgehen, sowie Kenntnisse über Probleme und Möglichkeiten interkultureller Verständigung.

Dabei darf keine Beschränkung auf die mit dem englischen Sprachraum verknüpften Kulturen erfolgen. Vielmehr muss bedacht werden, dass dem Englischunterricht auf Grund der herausragenden Rolle der englischen Sprache als lingua franca in der internationalen Kommunikation sowie aufgrund der Tatsache, dass Englisch für manche Schülerinnen und Schüler die einzige schulisch erworbene Fremdsprache bleiben wird, eine besondere Funktion bei der Entwicklung einer allgemeinen, unterschiedlichste kulturelle Hintergründe einbeziehenden interkulturellen Kommunikationsfähigkeit zukommt.

Die Dynamik der Entwicklung von Kulturen, nicht zuletzt durch ihren Kontakt miteinander, macht dabei die Abgrenzung einzelner Kulturen voneinander problematisch und verwischt zumindest partiell Grenzen zwischen inter- und intrakultureller Kommunikation. Der Erwerb dieser Qualifikation umfasst damit zugleich auch intrakulturelle Prozesse, Probleme und Möglichkeiten der Verständigung.

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht sind hier insbesondere solche Wissensbestände relevant, die Unterschiede in Konversationsstilen und unterschiedliche Möglichkeiten der sprachlichen Gestaltung interpersonaler Beziehungen betreffen – idealerweise kombiniert mit sozialpsychologischen Kenntnissen über Attributionsprozesse und Stereotypenbildung. Angesichts der vielfältigen

Ausprägungen der englischen Sprache in der internationalen Kommunikation ist ein Wissen über die Varietätenvielfalt der englischen Sprache und die besonderen Bedingungen typischer Interaktionsformen im interkulturellen Kontakt (linguafranca-Kommunikation, Lernaltersprachkommunikation) erforderlich. Aufgrund ihrer zunehmenden Relevanz im multikulturellen Alltag erhält auch die Beschreibung der besonderen Bedingungen, Probleme und Möglichkeiten translatorischer Tätigkeiten wie Übersetzen und Dolmetschen in diesem Kontext einen neuen Stellenwert.

Aus literaturwissenschaftlicher Sicht gehört zu den erforderlichen Wissensbeständen, dass fiktionale literarische Texte – in Buch- und Medienkommunikation – die Fähigkeit haben, den kulturell Anderen in seiner jeweiligen komplexen Bedingtheit erfahrbar und damit auch verstehbar zu machen.

Zukünftige Englischlehrerinnen und Englischlehrer müssen weiterhin lernen, wie sie geeignete literarische und nicht-fiktionale Texte ebenso wie Kommunikationssituationen aus dem interkulturellen Alltag auswählen und für die Entwicklung interkultureller Kommunikationsfähigkeit bei den Schülerinnen und Schülern nutzen können. M.a.W.: Sie müssen lernen, was unter dem Lernziel „interkulturelle Kommunikationsfähigkeit“ verstanden werden kann und wie sie auf der Basis geeigneter Materials und geeigneter Aufgabenstellungen eine Bewusstheit für kulturelle Unterschiedlichkeit, für mögliche kulturelle Ursachen von Verständigungsproblemen und Konflikten sowie Bereitschaft und Strategien zu ihrer Überwindung vermitteln können. Dies betrifft sowohl außerschulische Kontakte mit Angehörigen anderer Kulturen als auch die Situation in multikulturellen Klassen selbst.

Kenntnis geeigneter Beobachtungs- und Analyse Kriterien ist hier ebenso erforderlich wie ein Wissen über die Möglichkeiten (und Grenzen) von Simulationen und Rollenspielen. Dabei bietet es sich an, auch die Entwicklung interkultureller Kommunikationsfähigkeit bei den Studierenden selbst zum Gegenstand bewusster Reflexion zu machen.

Für den Erwerb dieser Qualifikation ist in besonderem Maße die Integration sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Komponenten erforderlich.

**Qualifikation 3: „Strukturen der englischen Sprache und Bedingungen ihrer Verwendung in sozialen Kontexten, auch im Kontrast zu anderen Sprachen, systematisch beschreiben und entsprechend nutzen“**

Englischlehrerinnen und –lehrer müssen in der Lage sein, die Strukturen der zur lehrenden Sprache sowie Formen des Sprachgebrauchs in unterschiedlichen sozialen Kontexten auf der Basis eines konsistenten Beschreibungsmodells systematisch zu beschreiben. Diese Fähigkeit schließt die Kenntnis und die Fähigkeit zur Beschreibung von regionalen, sozialen und funktionalen Varietäten der englischen Sprache ein und bietet eine Grundlage sowohl für die Beschreibung von Lernzielen und für die Analyse der Entwicklung der Lernaltersprachen der Schülerinnen und Schüler als auch für die Auswahl, Entwicklung und Evaluation von Lernmaterialien. Die Beschreibung der englischen Sprache und ihrer Varietäten soll dabei kontrastiv vor allem zur deutschen Sprache, aber auch zu anderen Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler erfolgen, um mögliche ausgangssprachlich bedingte Lernprobleme erkennen und antizipieren zu können.

Durch das Kennenlernen von systematisch miteinander verknüpften linguistischen Beschreibungskategorien und ihrer Anwendung bei der Analyse von Sprachmaterial und von Kommunikationsereignissen kann sich das metasprachliche Bewusstsein der Studierenden weiterentwickeln, das wiederum eine Grundlage für die Vermittlung einer entsprechenden Sprachbewusstheit bei Schülerinnen und Schülern und für die Unterstützung ihrer Lernprozesse darstellt.

Die linguistische Beschreibung sprachlicher Strukturen lässt sich in der universitären Lehre gut mit Fragen des Lernens und Lehrens von Sprache verbinden. So können beispielsweise auf der Basis von Beschreibungen der Struktur des englischen Wortschatzes und von Erkenntnissen über den Aufbau des (zweisprachigen) mentalen Lexikons begründete Prinzipien der Wortschatzarbeit im

Englischunterricht formuliert und exemplarisch etwa in der Analyse und Entwicklung von Lernmaterial umgesetzt werden.

**Qualifikation 4: „Sprachliche Lernvoraussetzungen und Entwicklungen der Lernaltersprachen der Schülerinnen und Schüler analysieren und als Basis für didaktische Entscheidungen nutzen sowie mögliche Ursachen für Lernprobleme identifizieren“**

In den letzten 30 Jahren ist der Erwerb von Zweitsprachen intensiv erforscht worden. Inzwischen gibt es eine Vielzahl von gesicherten Erkenntnissen über den Verlauf des Zweitspracherwerbs Englisch. Dabei können Interimsprachen recht genau sprachlichen Entwicklungsstadien und lernaltersprachlicher Variation zugeordnet werden.

Außerdem hat die Forschung gezeigt, dass Zweitspracherwerb auch durch Unterricht nicht beliebig steuerbar ist, sondern dass der Erwerb zweier Sprachen auch im schulischen Kontext innerhalb gewisser Grenzen eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt. Dies ist besonders deutlich bei Kindern im Grundschulalter. Der Erfolg des schulischen Sprachlernens hängt daher auch davon ab, dass der sprachliche Input auf die lernaltersprachlichen Voraussetzungen abgestimmt ist. Diese grundlegenden Kenntnisse über den Zweitspracherwerb in schulischen und außerschulischen Kontexten gehören zum unabdingbaren Wissensbestand für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer.

Da die lernaltersprachlichen Voraussetzungen durchaus innerhalb einer Klasse variieren können und es möglich ist, mit verschiedenen didaktischen Ansätzen auf diese variable Ausgangslage einzugehen, ist es für Fremdsprachenlehrerinnen und –lehrer in jedem Fall von zentraler Bedeutung, zunächst einmal den genauen Stand der Zweitsprachenentwicklung der Lerner ermitteln zu können.

Dies geschieht durch geeignete Verfahren der Sprachdiagnostik. Von besonderer Bedeutung sind hier Verfahren, die direkt auf den Ergebnissen der Zweitspracherwerbsforschung aufbauen und in einem validen Verfahren ein reliables Profil der einzelnen Lerner mit relativ geringem Aufwand erstellen können.

Bei der Gestaltung geeigneter Lernumgebungen ist insbesondere das Verhältnis von lernbaren sprachlichen Ausdrucksmitteln und den angestrebten kommunikativen Fähigkeiten von Bedeutung. Hier ist es wichtig, dass Studierende Lehrverfahren kennen lernen, die es ermöglichen, bei Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen sprachlichen Entwicklungsständen gemeinsame kommunikative Ziele zu verfolgen, wie etwa beim 'Taskbased Language Learning', und dass sie Lerneinheiten individualisiert auf die jeweiligen sprachdiagnostischen Befunde abstimmen können.

Vor diesem Hintergrund ist es auch wichtig, dass Studierende Kenntnisse über Strategien erwerben, die Lernende zur Weiterentwicklung ihrer Lernaltersprachen sowie zur Kompensation der Defizite ihrer jeweiligen Lernaltersprachen einsetzen.

Neben der Erfassung der sprachlichen Lernvoraussetzungen muss der spracherwerbliche Lernfortschritt laufend erhoben werden, um Auskunft über den Effekt des Unterrichts zu erhalten. Dabei ist der produktive wie der perzeptive Aspekt von Bedeutung. Besonders relevant ist hier ein Wissen über Evaluationsverfahren, bei denen der Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der tatsächlichen Sprachentwicklung erhoben wird und nicht im Rahmen von Techniken, die die Reproduktion von schulspezifischem Sprachverhalten messen.

**Qualifikation 5: “Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr-/lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art begründet, gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren“**

Im Kontext neuerer, konstruktivistisch orientierter Vorstellungen vom Lernen und Lehren, insbesondere aber auch auf Grund der Ergebnisse der Zweitspracherwerbsforschung, die die Eigengesetzlichkeit sprachlicher Lernprozesse und ihre nur bedingte Steuerbarkeit durch

Lernverhalten herausgestellt hat, ist eine Auffassung von „Lehren“ als „Instruktion“ zunehmend problematisch geworden.

„Lehren“ kann vielmehr eher als Anregen und Unterstützen von Lernprozessen verstanden werden. Für den Fremdsprachenunterricht bedeutet dies u.a.: Bereitstellen von geeignetem sprachlichen Input, Schaffung lernfördernder Interaktionsmöglichkeiten, Hilfestellung für das Erkennen sprachlicher Regelmäßigkeiten und für das Behalten sowie die Förderung der Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Lernautsprache.

Zukünftige Lehrerinnen und Lehrer sollen daher wissen, in welcher Weise Situationen des Lernens in Projekten, des Lernens in Kleingruppen, Freiarbeit, Lernen an Stationen, Lernen in der Lernwerkstatt sinnvoll gestaltet werden können, um Fremdsprachenlernprozesse anzuregen und zu unterstützen. Sie sollen Fremdsprachenlernmaterialien unter der Perspektive ihrer Unterstützungsfunktion für Spracherwerbsprozesse evaluieren und selbst erstellen können.

Diese Qualifikation erfordert in besonderem Maße eine alters- und schulartspezifische Differenzierung: Für den Englischunterricht an der Förderschule ist der Unterricht so zu gestalten, dass er den Prinzipien der Sonderpädagogik gerecht wird. Dies schließt die Gestaltung von Lernumgebungen ein, die nicht isoliert fachorientiert sind, sondern themenorientiert den Gebrauch der fremden Sprache auch über den Englischunterricht hinaus ermöglichen. Dabei können multimediale Lernmaterialien von großem Nutzen sein. Lehrerinnen und Lehrer sollen auch aus diesem Grunde mit den Neuen Technologien und ihrem Potential bei der Gestaltung von Lernumgebungen vertraut gemacht werden.

Jegliche Form der Unterstützung von Sprachlernprozessen muss vor dem Hintergrund von Zielvorstellungen geschehen und muss im Hinblick auf das Erreichen dieser Ziele evaluiert werden. Lehrerinnen und Lehrer sollen in der Lage sein, selbst kurzfristige Ziele für ihre Unterrichtseinheiten zu formulieren, aber auch kritisch die durch Richtlinien und Lehrpläne vorgegebenen Ziele des Englischunterrichts zu reflektieren. Dabei ist insbesondere die zunehmende Notwendigkeit der Verwendung der englischen Sprache in beruflichen Kontexten und in der Interaktion mit Nicht-Muttersprachlern des Englischen zu berücksichtigen.

**Qualifikation 6: “Texte und Medien verstehen, analysieren und dabei besonders die Differenzierung von Textarten und Medien sowie deren kommunikativ-ästhetische Strategien berücksichtigen“**

Mit Rückgriff auf die verschiedenen theoretischen Modelle (Qualifikation 1) soll zwischen der Beschreibung von Textstrukturen und der Realisierung dieser Strukturen durch den Leser unterschieden werden. Die traditionellen Gattungen benutzen einerseits ein breites Repertoire von rhetorischen Sprachstrategien, unterscheiden sich aber über die Struktur der Kommunikation mit dem Leser. Für die visuelle Kommunikation über Medien können ähnliche Grundprämissen angenommen werden.

Die Erläuterung des Verstehens von Literatur und Medien solle im Rückgriff auf die allgemeinen Prozesse des Textverstehens erfolgen. Die kognitiven Prozesse des allgemeinen Text- und Bildverstehens werden durch die ästhetischen Textstrukturen herausgefordert und erfordern damit eine Reorganisation von automatisierten Lesestrategien. So verstärken einerseits die rhetorischen Strategien die textbasierten Strategien des Bedeutungsaufbaus, während der hohe Grad von textueller Offenheit die wissensbasierten Leserstrategien aktiviert. Die verstärkte Aufmerksamkeit des Lesers, die für das Textverstehen benötigt wird, bildet auch die Basis für die Erweiterung der Sprachkompetenz.

**Qualifikation 7: “Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen“**

Über die Neuen Technologien ist praktisch unbegrenzt englischsprachiger Input für das Fremdsprachenlernen verfügbar. Angehende Englischlehrerinnen und –lehrer müssen lernen, wie sie dieses Potenzial nicht nur zur Informationsbeschaffung, sondern als Grundlage für fremdsprachliches Lernen sinnvoll nutzen und wie sie möglicherweise problematische Auswirkungen der Nutzung der Neuen Technologien vermeiden können.

Neben dem Erwerb praktischer Kompetenzen in der Nutzung von Internet und Multimedia müssen angehende Englischlehrerinnen und –lehrer lernen, wie sie über geeignete Projekte und Aufgabenstellungen eine gezielte Nutzung der Neuen Technologien erreichen können und wie sie computerbasierte Aktivitäten sinnvoll mit anderen Unterrichtsaktivitäten verknüpfen können. Sie müssen organisatorische Fähigkeiten für den Aufbau und die Aufrechterhaltung von e-mail und chat-Kontakten sowie von Tandem-Lernmöglichkeiten erwerben und Verfahren des Umgangs mit der nicht immer an einer standardsprachlichen Norm orientierten Verwendung der englischen Sprache erarbeiten.

Weiterhin müssen sie – und dies ist für den Englischunterricht an der Förderschule sehr wichtig – über Kriterien für die Beurteilung computergestützter Lern- und Referenzmaterialien verfügen, um solche Materialien selbst begründet auswählen bzw. Schülerinnen und Schüler und Eltern bei deren Auswahl beraten können.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Englisch als erstes Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Englischkenntnisse im Umfang von Stufe B 2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF werden vorausgesetzt.
- (4) Zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden am Diagnostic Test teilnehmen. Dieser Test ermittelt die englische Sprachkompetenz der Studierenden und dient der Einstufung. Auf der Basis der Ergebnisse im Diagnostic Test werden den Studierenden bis zu fünf zusätzliche sprachpraktische Kurse („supplementary courses“) empfohlen und je nach sprachlicher Fertigkeit zugewiesen.

### **§ 4 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen.
- (2) Eine fachbezogene Studienberatung wird von allen Dozentinnen und Dozenten des Englischen Seminars II während der Sprechstunden geleistet.
- (3) Bei studien- und prüfungsbedingten persönlichen Schwierigkeiten bietet die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks Hilfe an.

- (4) Es wird empfohlen, dass die Studierenden am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teilnehmen, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Beratung wird von allen Dozentinnen und Dozenten des Englischen Seminars II während der Sprechstunden durchgeführt.
- (5) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Das Studienangebot orientiert sich an einem Studienbeginn im Wintersemester.

## **§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 39 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium mit 20 SWS und ein Hauptstudium mit 22 SWS. Das gesamte Studium ist in Module mit jeweils 6 – 8 SWS aufgeteilt. Innerhalb der Module sind die Lehrveranstaltungen aufeinander bezogen.
- (3) Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 25. März 2009 abgeschlossen.

## **§ 7 Vermittlungsformen**

Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lehrveranstaltungen (Grundkurse, Übungen, Proseminare, Hauptseminare) und durch Selbststudium erworben. Grundkurse dienen der Vermittlung elementarer Theorien, Modelle und Begriffe eines fachlichen Bereiches über Texte, Verstehensübungen zu Texten, Diskussion von Beispielen. Übungen konzentrieren sich auf engere Fachfragen anhand von exemplarischen Textauszügen etc.; in Proseminaren im Grundstudium und Hauptseminaren im Hauptstudium erarbeiten die Studierenden selbständig bestimmte Themen, zu denen sie referieren bzw. längere Hausarbeiten anfertigen.

## **§ 8 Grundstudium**

Im Grundstudium sind drei Module verpflichtend. Die Module dienen der systematischen Einführung in Grundlagen und Methoden des Unterrichtsfaches. Die Fachdidaktik teilt sich in Literatur- (und Kultur- und Medien-) und Sprachdidaktik und ist daher in die zwei entsprechenden Module eingeordnet.

<b>Module</b>	<b>Qualifikationen</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>
<b>Modul I</b> Literary and Cultural Studies (6 SWS)	Erste Orientierung in Literatur- und Kulturwissenschaft; Kenntnis grundlegender Theorien und Modelle, Terminologie etc., vgl. auch § 2 dieser Ordnung	I.1 Introduction to Literary Studies (Grundkurs, 2 SWS) I.2 Introduction to Cultural Studies (Grundkurs, 2 SWS) I.3 Proseminar Fachwissenschaft: Literary Studies (2 SWS) <i>oder</i> I.4 Proseminar Fachdidaktik: Teaching Literature and Media (2 SWS)
<b>Modul II</b> Linguistics and Language Teaching (6 SWS)	Erste Orientierung in Sprachtheorien und -modellen in Verbindung mit Lehr- und Lernprozessen von Sprache, vgl. auch § 2 dieser Ordnung	II.1 Introduction to Linguistics (Grundkurs, 2 SWS) II.2 Introduction to Second Language Teaching (Grundkurs, 2 SWS) II.3 Proseminar Fachwissenschaft: Linguistics (2 SWS) <i>oder</i> II.4 Proseminar Fachdidaktik: Second Language Teaching (2 SWS)
<b>Modul III</b> Communicative Skills (8 SWS)	Verbesserung und Erweiterung kommunikativer Fertigkeiten in Englisch, vgl. auch § 2 dieser Ordnung	III.1 Phonetics and Pronunciation (2 SWS) III.2 Verbal Language Skills I und II (2 + 2 SWS) III.3 Text Production (2 SWS) (alle Lehrveranstaltungen sind "Übungen")

Nach § 20 Abs. 1 ZPO müssen zwei Leistungsnachweise erworben werden. Leistungsnachweise werden gemäß § 25 LPO benotet. Der erste Leistungsnachweis wird über die erfolgreiche Teilnahme an den oben genannten vier Grundkursen aus den Modulen I und II erworben.

Der zweite Leistungsnachweis wird in einem Proseminar aus Modul I oder aus Modul II über eine Proseminararbeit im Umfang von 10 Textseiten in englischer Sprache erworben. Das zweite Proseminar wird durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen.

Die Dozentin/der Dozent legt die Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus, die vorliegt, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender einer Lehrveranstaltung nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Weitere Bedingungen für eine erfolgreiche Teilnahme können z.B. Tests und/oder Referate sein.

Aus den Modulen I und II sind jeweils drei der angegebenen vier Lehrveranstaltungen zu studieren. Bei den Lehrveranstaltungen I.4 und II.4 handelt es sich jeweils um ein fachdidaktisches Proseminar, das anstelle von I.3 oder II.3 studiert werden kann. Um sicherzustellen, dass mindestens eines der beiden fachwissenschaftlichen Seminare (I.3 oder II.3) studiert wird, darf nur eines der beiden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (I.4 oder II.4) gewählt werden. Wenn z.B. ein Proseminar aus dem Bereich I.4 anstelle von I.3 studiert wurde, muss demnach im Modul II ein Proseminar des Bereichs II.3 gewählt werden.



Auch für die Lehrveranstaltungen des Moduls III legen die jeweils Lehrenden die Bedingungen für eine erfolgreiche Teilnahme zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, Voraussetzung ist wie für die Module I und II die regelmäßige Teilnahme (maximal zweimaliges Fehlen).

## § 9 Zwischenprüfung

Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der studienbegleitenden Zwischenprüfung. Die Modalitäten im Einzelnen regelt die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 25. März 2009.

## § 10 Hauptstudium

Module	Qualifikationen	Lehrveranstaltungen
<b>Modul IV</b> Inter- and Intracultural Communication (8 SWS)	Qualifikationen 1, 2, 4, 6 (s. § 2)	IV.1 Essay Writing in Cultural Studies (Übung, 2 SWS) IV.2 Linguistics (Hauptseminar, 2 SWS) IV.3 Literary and Cultural Studies (Hauptseminar, 2 SWS) IV.4 Teaching Literature, Media and Culture (Hauptseminar, 2 SWS)
<b>Modul V</b> Language Awareness and Language Acquisition; Schulpraktikum (8 SWS)	Qualifikationen 1, 3, 4, 5, 7 (s. § 2)	V.1 Fachdidaktische Analysen (Übung, 2 SWS) V.2 Translation (Übung, 2 SWS) V.3 Linguistics (Hauptseminar) V.4 Language Teaching (Hauptseminar, 2 SWS)
<b>Modul VI</b> Text Reception and Text Production (6 SWS)	Qualifikationen 1, 4, 6, 7 (s. § 2)	VI.1 Essay Writing (Übung, 2 SWS) VI.2 Literary and Cultural Studies (Hauptseminar, 2 SWS) VI.3 Teaching Language oder VI.4 Teaching Literature, Media and Culture (Hauptseminar, 2 SWS)

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist die Attestierung der Zwischenprüfung. In begründeten Fällen kann der Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Englisch für einzelne Lehrveranstaltungen Ausnahmen zulassen.

Alle Module sind in dem angegebenen Umfang zu studieren und gemäß den jeweiligen Leistungsanforderungen (die Hinweise in § 8 gelten entsprechend) in den Lehrveranstaltungen abzuschließen. Die Semesterankündigungen am Schwarzen Brett des Seminars verweisen auf die Module, denen die einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.

In zwei der Module IV - VI muss je ein Leistungsnachweis über eine schriftliche Hausarbeit von 15-20 Textseiten in englischer Sprache erworben werden. Ein Leistungsnachweis muss in einer

fachwissenschaftlichen, der zweite in einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung erworben werden. Der jeweilige Leistungsnachweis wird erst nach erfolgreicher Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen des Moduls ausgestellt. Leistungsnachweise können nur in den Lehrveranstaltungen erbracht werden, die als Hauptseminare bezeichnet sind.

### **§ 11 Erste Staatsprüfung**

Gemäß § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 LPO sind eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer abzulegen.

Gegenstand der Prüfung sind die zwei Module des Hauptstudiums, aus denen ein Leistungsnachweis vorgelegt worden ist. Die Kandidatin/der Kandidat wählt eines dieser Module für die mündliche, das andere für die schriftliche Prüfung.

Soll die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Unterrichtsfach Englisch angefertigt werden, so ist als Zulassungsvoraussetzung einer der in § 10 genannten Leistungsnachweise vorzulegen.

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängert werden. Der Umfang soll 60 Seiten nicht überschreiten.

Auf die Möglichkeit des Freiversuches (gemäß § 22 LPO) wird hingewiesen.

### **§ 12 Studienplan**

Einen unverbindlichen Vorschlag für den Aufbau des Studiums macht der Studienplan, der dieser Ordnung als Anlage beigelegt ist.

### **§ 13 Erweiterungsprüfung**

Für das Studium von Englisch als Erweiterungsfach (nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt) wird ein Studienumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums, d.h. mindestens 21 SWS (gemäß § 29 Abs. 3 LPO) verlangt.

Im Grundstudium werden dieselben Leistungsnachweise wie beim Studium des Faches Englisch als Unterrichtsfach verlangt. Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage von zwei Leistungsnachweisen als erfolgreich abgeschlossen.

Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Prüfung werden zwei Leistungsnachweise wie im Hauptstudium des Faches Englisch als Unterrichtsfach verlangt. Für die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Das Schulpraktikum entfällt.

### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Englisch.

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

### **§ 15 Ordnungsverstoß**

Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studienleistung durch die Dozentin

bzw. den Dozenten mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Dozentin bzw. dem Dozenten oder der bzw. dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

### **§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Köln veröffentlicht.

Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für das Unterrichtsfach Englisch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingeschrieben sind oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 und Beschluss des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 3. August 2009

---

Prof. Dr. Christiane M. Bongartz  
Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

**Anhang*****Empfohlener Studienverlaufsplan für das Grundstudium:***

**SWS = Semesterwochenstunden; PF = Pflichtfach; WPF = Wahlpflichtfach**

<b>Semester</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>SWS</b>
<b>1</b>	<b>Phonetics and Pronunciation</b>	<b>2 PF</b>
	<b>Verbal Language Skills I</b>	<b>2 PF</b>
	<b>Introduction to Literary Studies</b> <i>(Grundkurs Literaturwissenschaft)</i>	<b>2 PF</b>

<b>2</b>	<b>Verbal Language Skills II</b>	<b>2 PF</b>
	<b>Introduction to Linguistics</b> <i>(Grundkurs Sprachwissenschaft)</i>	<b>2 PF</b>
	<b>Proseminar: Literary and Cultural Studies</b>	<b>2 WPF</b>
	<b>Introduction to Cultural Studies</b> <i>(Grundkurs Cultural Studies)</i>	<b>2 PF</b>

<b>3</b>	<b>Text Production</b>	<b>2 PF</b>
	<b>Introduction to Second Language Teaching</b> <i>(Grundkurs Fachdidaktik)</i>	<b>2 PF</b>
	<b>Proseminar: Linguistics</b>	<b>2 WPF</b>

***Empfohlener Studienverlaufsplan für das Hauptstudium:***

**SWS = Semesterwochenstunden; PF = Pflichtfach; WPF = Wahlpflichtfach**

<b>Semester</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>SWS</b>
<b>4</b>	<b>Fachdidaktische Analysen</b>	<b>2 PF</b>
	<b>1 HS in Literary and Cultural Studies</b>	<b>2 WPF</b>

<b>5</b>	<b>1 HS in Linguistics</b>	<b>2 WPF</b>
	<b>1 HS in Teaching Literature, Culture and Media</b>	<b>2 WPF</b>

<b>6</b>	<b>Translation</b>	<b>2 PF</b>
	<b>Essay Writing in Cultural Studies</b>	<b>2 WPF</b>
	<b>1 HS in Linguistics</b>	<b>2 WPF</b>

<b>7</b>	<b>1 HS in Language Teaching</b>	<b>2 WPF</b>
	<b>Essay Writing</b>	<b>2 PF</b>

<b>8</b>	<b>1 HS in Literary and Cultural Studies</b>	<b>2 PF</b>
	<b>1 HS in Teaching Language <i>oder</i></b>	
	<b>Teaching Literature, Culture and Media</b>	<b>2 WPF</b>